

Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 25

Potsdam, den 28. Mai 2014

Nr. 7

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">– Veröffentlichung aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. Mai 2014 S. 2– Hebesatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam S. 2– Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ S. 2– Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz S. 3– Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000 S. 3– Beschluss der 61. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.04.2014; Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020 S. 4 | <ul style="list-style-type: none">– Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Generaldirektors der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg vom 15.12.2009 über die Ausnahmen von den Bestimmungen der Stiftungsanlagenverordnung S. 6– Amtliche Bekanntmachung Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel der Landeshauptstadt Potsdam S. 7– Amtliche Bekanntmachung Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ (OT Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam S. 8– Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“ S. 9– Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ 8. Änderung und Ergänzung, Teilbereich „ufernahe Baugrundstücke“ S. 11– Amtliche Bekanntmachung Teilung des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“ in die Bebauungspläne Nr. 122-1 „Glienicke Winkel“ und Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ S. 13– Amtliche Bekanntmachung Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ sowie Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ S. 13– Amtliche Bekanntmachung Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg“ Teilbereich Glienicke Winkel S. 15– Amtliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam S. 16 |
|--|---|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

<ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 140 „Steinstraße/Kohlhasenbrücker Straße“ S. 17 - Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ (OT Neu Fahrland) S. 18 - Amtliche Bekanntmachung Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich „Innenstadt“, 1. Änderung vom 14.01.2014 S. 19 - Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungs- behördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2014 S. 22 - Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Weiterführung der Straße „In der Feldmark“ im OT Golm in 14476 Potsdam S. 23 - Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „An der Vogelwiese“ in 14469 Potsdam S. 24 	<ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung; Erneute öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt Plantage“ S. 25 - Grundstücksmarktbericht 2013 – Landeshauptstadt Potsdam S. 26 <p>Ende des Amtlichen Teils</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einladung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren zur Mitgliederversammlung S. 27 - Einladung zur öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming S. 27 - Jubilare Juni 2014 S. 28
--	--

Die Stadtverordnetenversammlung hat im nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 07. Mai 2014 beschlossen:

1. Der Stadtverordnete Andreas Menzel wird gem. § 21 BbgKVerf von der Schweigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden entbunden.
2. Frau Eileen Bahre wird gemäß § 101 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Ziffer 7 BbgKVerf als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam bestellt.

Hebesatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40])

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | | 250 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 520 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 450 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Potsdam, den 15.04.2014

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**des Wasser -und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Verbandssitz: 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38
Telefon: 03321-454641; Fax: 03321-454898; E-Mail: info@wbv-nauen.de**

In der Zeit vom 15.07.2014 bis zum 28.02.2015 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der

Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der kreisfreien/amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Haveländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Nauen, den 29.04.2014

**Hacke
Geschäftsführer**

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz

Die periodischen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern im Verbandsgebiet werden gemäß dem Gewässerunterhaltungsplan und den Ergebnissen der Verbandsschauen für die 1. Unterhaltung ab Juni 2014 ausgeführt. Zuerst stehen die Hauptvorfluter und Systeme für die Ortsentwässerungen mit ihren wichtigen Funktionen für den Landschaftswasserhaushalt in der Bearbeitung, sofern eine zweimalige Unterhaltung erforderlich ist. Entsprechend der jahreszeitlichen Bedingungen gibt es im August einen fließenden Arbeitsübergang zu den Gewässern, die nur einmalig unterhalten werden. Diese Arbeiten können sich dann bis über den Jahreswechsel erstrecken.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben gemäß den geltenden Vorschriften die Anlieger die Unterhaltungsarbeiten zu dulden. Die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte dürfen die Grundstücke betreten oder befahren. Es ist zu gewährleisten, dass Hinder-

nisse (z. B. Weidezäune) vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen sind (Gewässerschutzstreifen 5,00 m an Gewässern II. Ordnung gemäß § 84 BrbWG).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den WBV bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Des Weiteren führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. L. Kühne
Geschäftsführer**

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])
- §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40])

Die Zweitwohnungsteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnung-

steuer vom 08.05.2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 9/2013) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 4 d wird wie folgt gefasst:

Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern aus beruflichen Gründen gehalten werden, deren Hauptwohnung sich außerhalb der Landeshauptstadt Potsdam befindet.

- In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den 30.04.2014

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

BESCHLUSS

der 61. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.04.2014

Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020

1. Der Schulentwicklungsplan 2009 bis 2015 wird gemäß § 102 Absatz 3 Brandenburgischem Schulgesetz (BbgSchulG) fortgeschrieben und als Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020 wie vorgelegt beschlossen. Dementsprechend sind für folgende Maßnahmen die Voraussetzungen gem. §§ 104, 105 BbgSchulG zu schaffen:
 - a. Die dreizügige Rosa-Luxemburg-Schule (19) wird mit entsprechenden Baumaßnahmen zum Schuljahr 2015/2016 vierzünftig mit Hort im Schulgebäude erweitert.
 - b. Die Zeppelin-Grundschule (23) wird mit entsprechenden Baumaßnahmen zum Schuljahr 2015/2016 dreizünftig im Schulgebäude erweitert.
 - c. Am Standort Haeckelstraße wird zum Schuljahr 2016/2017 ein dreizügiges Gymnasium errichtet.
 - d. Am Standort Potsdamer Str. 90 (Bornim) wird zum Schuljahr 2015/2016 eine zweizügige Grundschule mit Hort zunächst für 2 Jahre in Containerbauweise und unter Mitnutzung der an die AWO vermieteten Gebäude errichtet. Ab Schuljahr 2017/2018 erfolgt die Fortführung der Grundschule mit Hort in massiver Bauweise.
 - e. Am Standort der Pierre de-Coubertin-Oberschule wird zum Schuljahr 2017/2018 eine zweizügige Grundschule mit Hort errichtet. Bis zur Fertigstellung ist in Abstimmung mit der Grundschule Am Pappelhain sowie den Horten eine Übergangslösung zu realisieren.
 - f. Die Pierre-de-Coubertin-Oberschule (39) nimmt zum Schuljahr 2018/2019 keine siebten Klassen mehr auf und wird perspektivisch als Oberschule geschlossen.
 - g. Am Standort der Pierre-de-Coubertin Oberschule wird zum Schuljahr 2018/2019 eine Gesamtschule mit 5/3 Zügen errichtet.
 - h. Am Standort Rote Kaserne/nördliche Esplanade wird zum Schuljahr 2017/2018 eine dreizügige Grundschule mit Hort in Modulbauweise einschließlich einer massiven Zweifeld-Sporthalle und notwendiger Außensportanlagen entsprechend Raumbedarfsempfehlungen des MBS für eine Standzeit von ca. 20 Jahren errichtet. Die Nutzung des nördlichen Nachbargrundstückes ist in erforderlichem Umfang zu sichern.
 - i. Spätestens zum Schuljahr 2021/2022 wird eine Gesamtschule mit 5/3 Zügen am Standort „Nedlitzer Holz“ errichtet.
 - j. Spätestens zum Schuljahr 2021/2022 wird eine weiterführende Schule mit 3 Zügen errichtet. Eine Fläche für Bildungsinfrastruktur wird am Standort Bhf. Rehbrücke (Waldfläche) gesichert.
2. Für den Fall, dass die Landeshauptstadt Potsdam auf die vom Land prognostizierte Einwohnerzahl wächst und / oder das favorisierte Grundstück „Nedlitzer Holz“ nicht zur Verfügung steht, werden Standorte (Grundschule 3-zügig mit Hort sowie Gesamtschule 5/3-zügig) im Entwicklungsgebiet Kramnitz freigehalten.
3. Die Zügigkeiten in Klassenstufe 1 werden dementsprechend wie folgt festgelegt.

Schule	Zügigkeit lt. SEP 2009/2015	Zügigkeit lt. SEP 2014/2020	Schuljahr
Grundschule Ludwig Renn (2)	3	3	unverändert
Grundschule (3), Bornstedter Feld	3	3 ¹	unverändert
Grundschule Hanna von Pestalozza (6)	2	2	unverändert
Regenbogenschule (7)	2	2	unverändert
Grundschule Max Dortu (8)	2	2	unverändert
Gerhart-Hauptmann-Grundschule (12)	2	2	unverändert
Grundschule Bruno H. Bürgel (16)	3	3	unverändert
Rosa-Luxemburg-Schule (19)	3	4	2015/2016
Grundschule am Priesterweg (20)	3	3	unverändert
Zeppelin-Grundschule (23)	3	3 ²	unverändert
Eisenhart-Schule (24)	2	2	unverändert
Karl-Foerster-Schule (25/26)	4	4	unverändert
Waldstadt-Grundschule (27)	3	3	unverändert
Goethe- Grundschule (31)	2	2	unverändert
Schule am Griebnitzsee (33)	2	2	unverändert
Grundschule am Humboldtring (37)	2	2	unverändert
Weidenhof-Grundschule (40)	3	3	unverändert
Grundschule Am Pappelhain (36/45)	3-4	5 ³	2014/2015
Grundschule Im Kirchsteigfeld (56)	3	3	unverändert
Montessori-Oberschule (22) / Primarstufe	2	2	unverändert
Oberschule Theodor Fontane (51) / Primarstufe	3	3	unverändert
Grundschule Bornim	0	2	2015/2016
Grundschule Standort Pierre de Coubertin	0	2	2017/2018
Grundschule Bornstedter Feld II	0	3	2017/2018

Bei den Planungen sind die notwendigen Hortkapazitäten unter Berücksichtigung einer Doppelnutzung von max. 30 % der Raumkapazitäten zu gewährleisten. Die Doppelnutzung ist auf Funktionsräume zu beschränken. Dabei sind die jeweils konkreten Standortbedingungen zu beachten.

4. Die Zügigkeiten in Klassenstufe 7 werden entsprechend nachfolgender Tabelle festgelegt.

Schule	Zügigkeit lt. SEP 2009/2015	Zügigkeit lt. SEP 2014/2020	Schuljahr
Käthe-Kollwitz-Oberschule (13)	2	2	unverändert
Montessori-Oberschule (22)	2	2	unverändert
Pierre de Coubertin-Oberschule (39)	3	0	2018/2019
Oberschule Theodor Fontane (51)	3	3	unverändert
Voltaire-Gesamtschule (9)	5	5 ⁴	unverändert
Gesamtschule Leonardo-da-Vinci (32)	0	4-5	unverändert
Gesamtschule Peter-Joseph-Lenné (38)	4	4	unverändert
Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule (46)	5	5	unverändert
Sportschule Potsdam Friedrich Ludwig Jahn (55)	4-5	4-5	unverändert
Gesamtschule am Standort Schilfhof (49)	0	4-5	unverändert
Humboldt-Gymnasium (1)	4	4	unverändert
Hermann-von-Helmholtz-Gymnasium (4)	4	4	unverändert
Bertha-von-Suttner-Gymnasium (21)	3	3	unverändert
Leibniz-Gymnasium (41)	5	5	unverändert
Einstein-Gymnasium (54)	4	4	unverändert
Standort Haeckelstraße als Gymnasium	0	3	2016/2017
Standort Pierre-de-Coubertin als Gesamtschule	0	5	2018/2019
Neubau Gesamtschule	0	5	2021/2022
Neubau Gymnasium	0	3	2021/2022

1 Verbleib der zusätzlichen Klassen am Standort (ggf.)

2 Vierzügigkeit in Klassenstufen 5 und 6 (Sportklassen)

3 Bis zur Fertigstellung der Grundschule am Standort Oberschule Pierre de Coubertin, danach 3-4 Züge.

4 Vierzügigkeit im Schuljahr 2014/2015

5. Die Verwaltung wird beauftragt, eine jährliche Prüfung der Prognose im Vergleich zu den Ist-Schülerzahlen vorzunehmen. In Abhängigkeit des Ergebnisses ist ggf. eine Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes gemäß § 102 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vor Ablauf des Planungszeitraumes zu erstellen.

6. Der Text auf S. 165, Abs 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: ...] und damit die Zahl der Einpendler in das Potsdamer Schulnetz sinkt, [...

7. Der Oberbürgermeister wird gebeten, zu prüfen, wie, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, die Montessori-Oberschule um eine Sekundarstufe II/Oberschule erweitert werden kann. Zu prüfen ist ins-

besondere, ob angesichts des besonderen pädagogischen Konzeptes der Schule der Raumbedarf angepasst werden kann oder eine Erweiterung an einem anderen Standort möglich ist.

8. Die finanziellen Mittel für die Erweiterung der Speiseversorgung (Goethe-Grundschule/Bertha-von-Suttner-Gymnasium) sollen im Wirtschaftsplan des KIS berücksichtigt werden.

Potsdam, den 13.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

**STIFTUNG
PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
BERLIN-BRANDENBURG**

DER GENERALDIREKTOR

**Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung des Generaldirektors der
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg vom
15.12.2009 über die Ausnahmen von den Bestimmungen der
Stiftungsanlagenverordnung**

Der Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg erlässt auf der Grundlage von § 27 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) in Verbindung mit § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin – Brandenburg befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen (Stiftungsanlagenverordnung – StiftAnIVO) vom 21. September 2006 (ABl. 2006 S. 691) folgende Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 15.12.2009:

1. Nr. I der Allgemeinverfügung wird wie folgt ergänzt:

„Park Sacrow

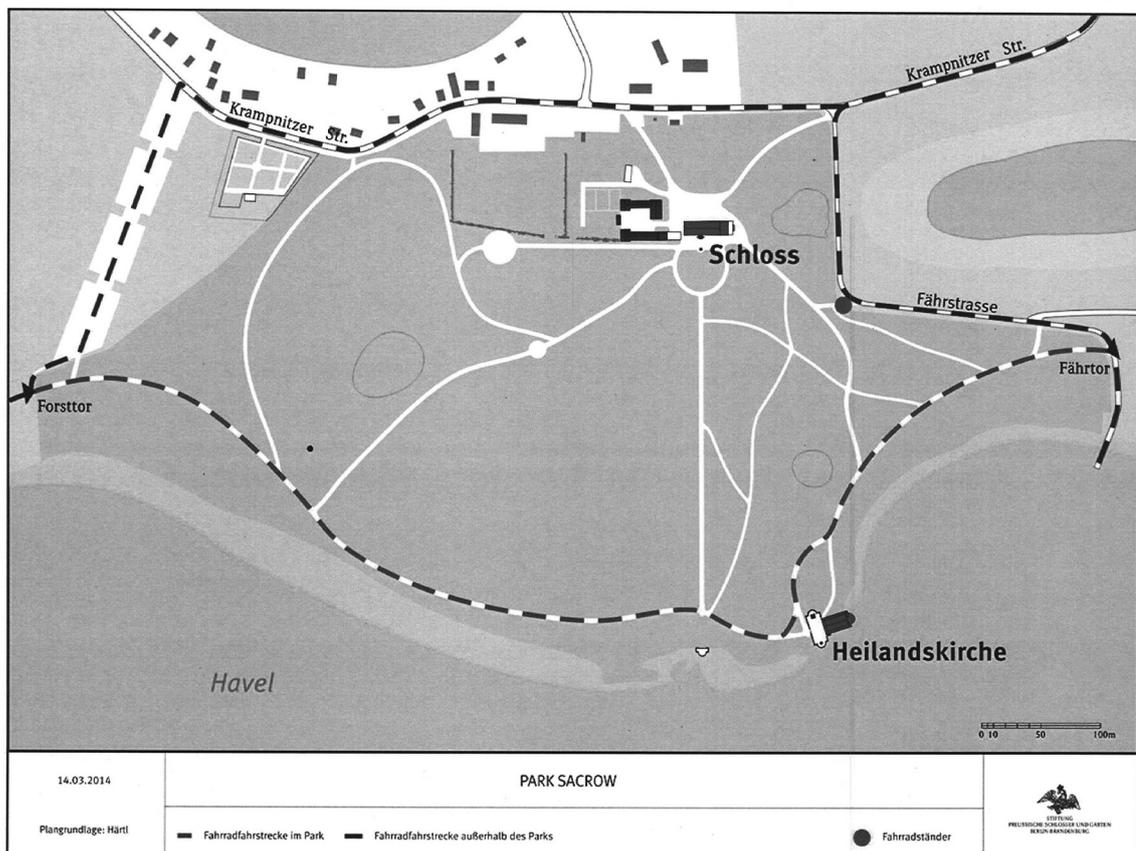
das Fahrradfahren und Mitführen eines Fahrrades ausschließlich auf dem Uferweg zwischen dem Fährtor und dem Forsttor beim Königswald.“

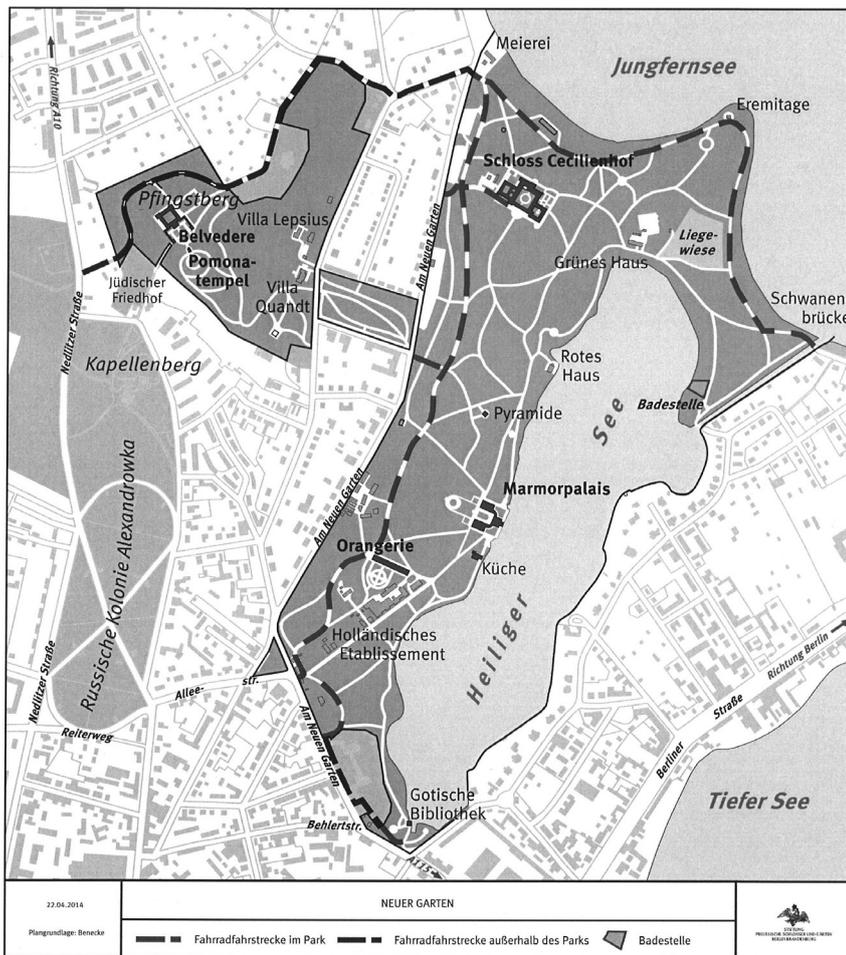
2. Die beigegefügte Planzeichnung des Parks Sacrow vom 14.03.2014 mit der für den Fahrradverkehr freigegebenen Wegstrecke wird neuer Bestandteil der Allgemeinverfügung.
3. Die Planzeichnung des Neuen Gartens vom 20.10.2009 wird durch die beigegefügte Planzeichnung vom 22.04.2014 ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Allee nach Sanssouci 5, 14471 Potsdam, Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 12.05.2014

Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh





Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und
Stadterneuerung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: nur nach telefonischer
Vereinbarung

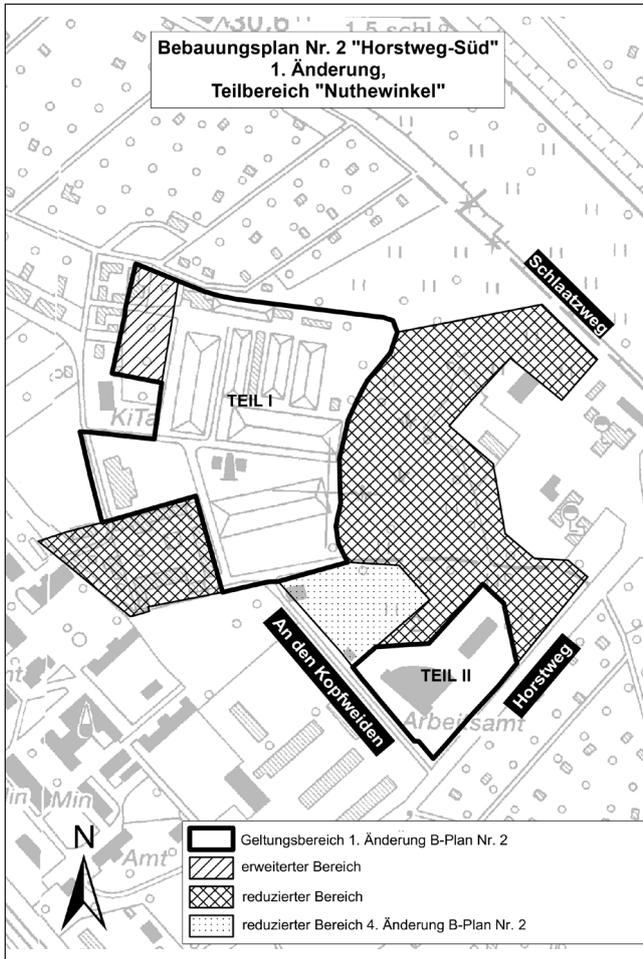
Information:

Frau Käbel
Zimmer 805 a,
Tel.: +49 (0) 331 289-3109
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: nur nach telefonischer
Vereinbarung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs (Teil I) wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze des Kleingartengeländes, die die nördliche Grenze des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“ darstellt
- im Osten durch die Nuthe-Niederung
- im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze des ehemaligen Gutshofes „Alte Zauche“ und die nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Horstweg/An den Kopfweiden“, 4. Änderung sowie durch den Horstweg, der die südöstliche Grenze des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 bildet
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen der bestehenden Wohnbebauung und der Kindertagesstätte an der Straße Nuthewinkel, durch die Straße Nuthewinkel und durch die westliche Grenze der Straße An den Kopfweiden.



Das Gewerbegebiet am Horstweg (Teil II) wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Geltungsbereichsgrenze des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Horstweg/An den Kopfweiden“, 4. Änderung
- im Osten durch die Nuthe-Niederung
- im Süden durch den Horstweg
- im Westen durch die Straße An den Kopfweiden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1- Nr. 3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung über den Bebauungsplan
Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ (OT Groß Glienicke)
der Landeshauptstadt Potsdam**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ (OT Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und
Stadterneuerung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung.

Information: Herr Repp
Zimmer 802,
Tel.: +49 (0) 331 289-2522
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ (OT Groß Glienicke) liegt im Norden des Ortsteiles Groß Glienicke und umfasst die bisher unbebauten Flächen zwischen L 20 und B 2, die Potsdamer Chaussee im Abschnitt zwischen Kreisverkehr B 2/L 20 im Westen und Einmündung Grüner Weg im Osten und südlich an die Potsdamer Chaussee angrenzende Siedlungsflächen sowie eine östlich an den Grünen Weg angrenzende Teilfläche. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst:

in der Flur 16 der Gemarkung Groß Glienicke die Flurstücke 52/2, 54, 55/1, 55/2, 64 tw., 65 bis 67, 68, 72, 74, 76, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 78, bis 81, 85 tw., 145, 170, 171 tw. und 172 bis 179 sowie

in der Flur 17, der Gemarkung Groß Glienicke die Flurstücke 6/4, 7/1, 7/2, 8, 9, 12, 20 tw., 43/3 tw., 72/3 tw., 162 bis 164, 171, 236, 395, 398, 400 und 402.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ (OT Groß Glienicke) ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

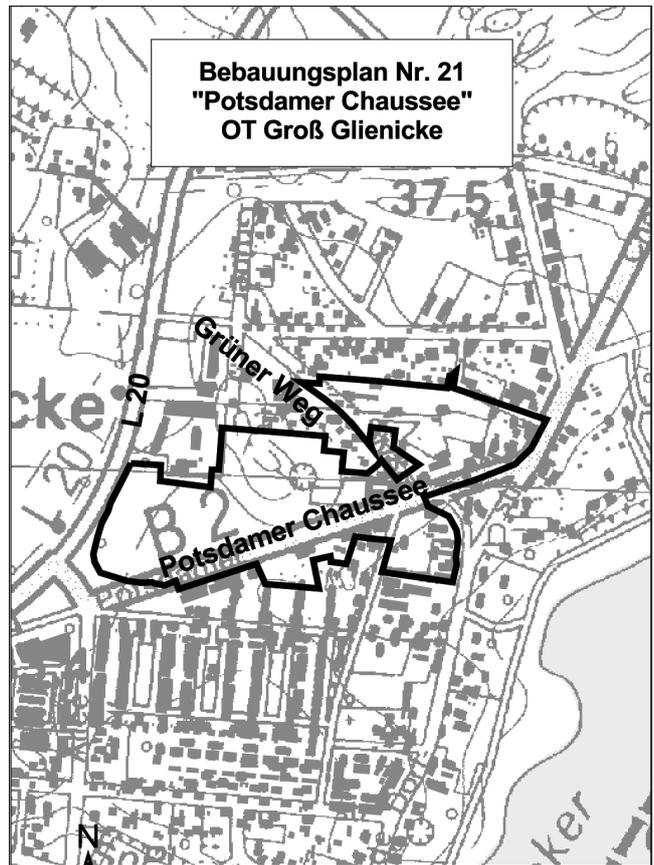
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Ent-



schädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs
Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Grundstücksflächen zwischen der Leipziger Straße, Heinrich-Mann-Allee, der Straße Brauhausberg und der Straße am Havelblick im Ortsteil „südliche Innenstadt“ in der Landeshauptstadt Potsdam. Der räumliche Geltungsbereich wurde in seinem südlichen Bereich insoweit geändert, als dass er um die Fläche der Grundstücke Leipziger Straße 52 bis 59, der Grundstücke am Finkenweg und um das Grundstück Am Havelblick 5 A reduziert wurde. In seinem westlichen Teil wurde er um die Fläche der Leipziger Straße reduziert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Westen und im Norden durch die Leipziger Straße
- im Osten durch eine Teilfläche der Heinrich-Mann-Allee und die Straße Brauhausberg
- im Süden durch die Straße Am Havelblick.

Der Geltungsbereich ist ca. 6,9 ha groß und umfasst die Flächen des heutigen Schwimmbades „Brauhausberg“ und der ehemaligen Gaststätte „Minsk“, westlich angrenzende Wohngrundstücke sowie gewerblich genutzte und brachliegende Grundstücke entlang der Leipziger Straße.

Ziel der Planung ist die Sicherung der Umsetzung des im städtebaulichen Wettbewerbsverfahren zur Gestaltung des Brauhausberges ausgewählten und prämierten Entwurfs.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

Aus dem Umweltbericht (Kapitel C der Begründung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen) zum Bebauungsplan:

Schutzgut Boden:

Bodenversiegelung, Bodenfunktionen

Schutzgut Wasser:

Wasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzzone III), Grundwasser

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Brutvögel (Girlitz, Gartenrotschwanz, Gelbspötter), Reptilien/ Zauneidechse, Fledermäuse (Großes Mausohr, Wasser- und Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Mückenfledermaus), Heldbock und Eremit
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Arten
Vegetation

Schutzgut Mensch und Gesundheit:

Lärm, Luftschadstoffe, Erholungsnutzung, soziale Infrastruktur

Desweiteren werden die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und andere Sachgüter beschrieben und bewertet.

Es liegen gutachterliche Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten/Themenblöcken vor:

Schutzgut Tiere:

- Faunistische Untersuchungen zum B-Plan Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg Stand: 2012
- Faunistische Untersuchungen zum B-Plan Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“ Heldbock und Eremit sowie Fledermäuse im Bereich der Parkanlage südlich der Schwimmhalle 2013
- Biotoptypenkarte zum Bebauungsplanverfahren Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“ 2013

Schutzgut Mensch:

- Luftschadstoffgutachten 2014
- Schalltechnische Untersuchung 2014

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung liegen zu folgenden Belangen aus:

Schutzgut Wasser:

Wasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzzone III), Grundwasser,

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Arten- und Biotopschutz, spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen

Schutzgut Landschaftsbild:

Naturhaushalt- und Landschaft, Siedlungsentwicklung/ Freiraumerhalt,

Schutzgut Klima:

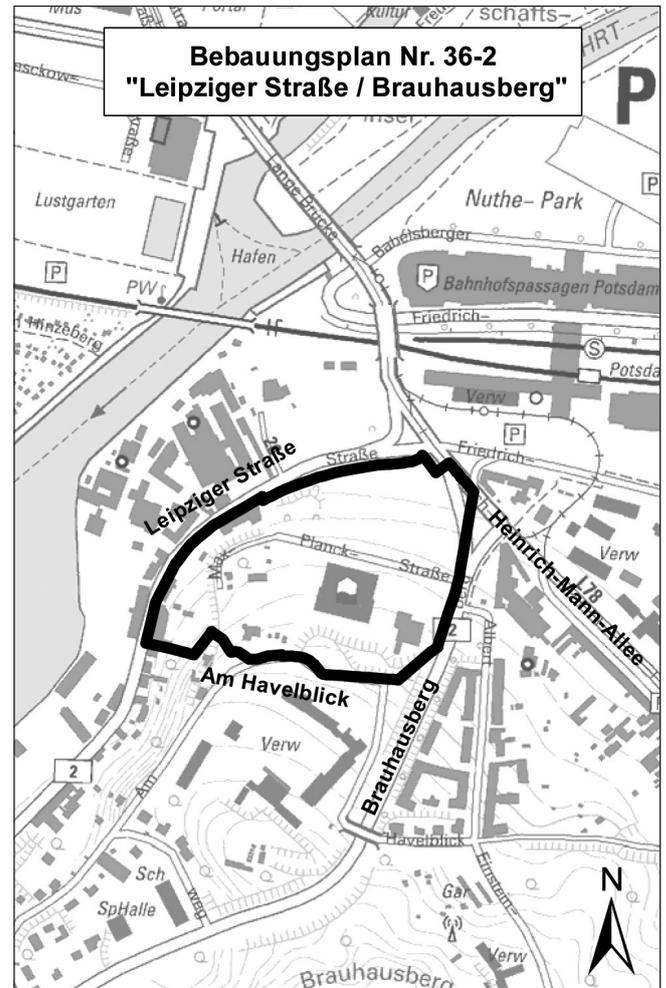
Stadtklima, Energieeffizienz

Schutzgut Mensch und Gesundheit:

Luftschadstoffe, Schallschutz

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Denkmalschutz und Denkmalpflege, Sichtbeziehungen



Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Gleichzeitig wird die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zur Einsicht bereit gehalten.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen findet statt vom:

20. Juni 2014 bis 21. Juli 2014

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, im Flurbereich

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Evler
Zimmer 832, Tel.: 2 89- 25 51
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung einschließlich Umweltbericht in das Internet

eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ 8. Änderung und Ergänzung, Teilbereich „ufernahe Baugrundstücke“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.11.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, 8. Änderung Teilbereich „ufernahe Baugrundstücke“ beschlossen. Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung sollen der Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert und der Titel des Bebauungsplans geändert werden in: Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, 8. Änderung und Ergänzung, Teilbereich „ufernahe Baugrundstücke“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich südwestlich des Griebnitzsee zwischen S-Bahnhof Griebnitzsee und dem Schlosspark Babelsberg. Er umfasst Teile der direkt am Seeufer gelegenen Grundstücke, Grundstücke an der Straße ‚Wasserstraße‘ und schließt ebenfalls die jeweils angrenzenden Straßenverkehrsflächen der ‚Allee nach Glienicke‘, ‚Karl-Marx-Straße‘ und ‚Virchowstraße‘ anteilig mit ein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

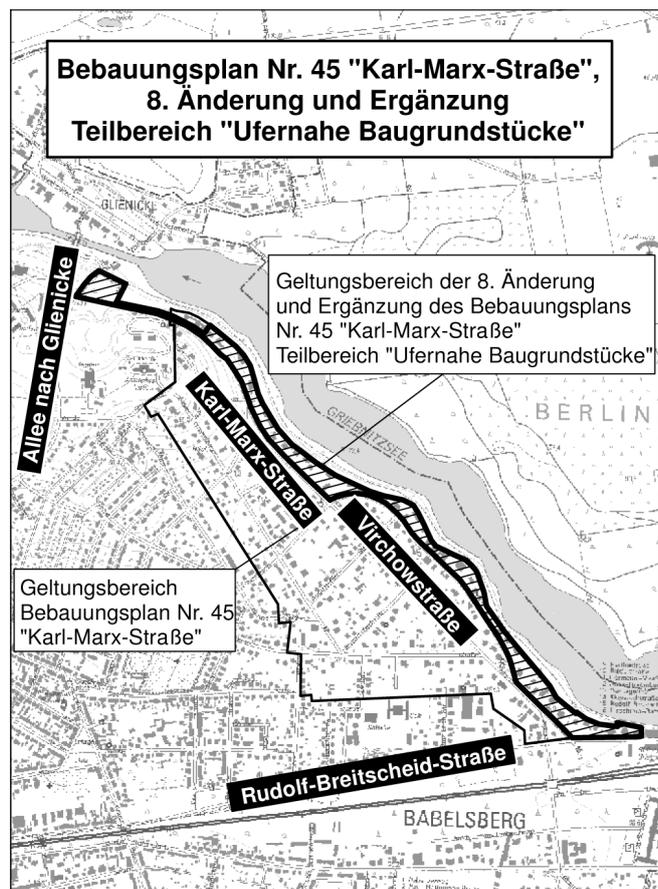
- im Nordosten durch die ‚Wasserstraße‘, teilweise die nordöstliche Grenze der ‚Karl-Marx-Straße‘ sowie im weiteren durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ (teilweise),
- im Südosten durch das Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 190,
- im Südwesten durch die ‚Karl-Marx-Straße‘ und die ‚Virchowstraße‘,
- im Nordwesten durch die ‚Allee nach Glienicke‘.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11,4 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Korrektur der Grundflächen für einzelne Grundstücke anhand aktueller Vermessungsdaten, um Erweiterungen und Anbauten auf der Grundlage der Festsetzungen auch für diese Grundstücke zu ermöglichen. Zugleich werden die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ auf Aktualität des städtebaulichen Erfordernisses und ihrer Anwendbarkeit überprüft und ggf. geändert.

Als **wesentliche Änderungen** des Bebauungsplans sind im Änderungsbereich vorgesehen:

- Verzicht auf Festsetzung von Grundflächen (GR), statt dessen Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ),
- Verzicht auf Festsetzung von konkreten (absoluten) Zahlen der Vollgeschosse, statt dessen Festsetzung von (relativen) Geschossflächenzahlen,
- Teilweise Änderung von Baugrenzen in Baulinien,
- Teilweise Änderung von Baulinien in Baugrenzen,



- Teilweise Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen an den tatsächlichen Gebäudebestand,
- Teilweise Verschiebung der überbaubaren Grundstücksflächen,
- Teilweise Änderung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung in Straßenverkehrsfläche,
- Änderung von Geh- und Fahrrechten,
- Verzicht auf einzelne gestalterische Festsetzungen.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen die Flächen an der ‚Allee nach Glienicke‘ bzw. der ‚Wasserstraße‘ mit einbezogen werden. Für die Grundstücke an der ‚Wasserstraße‘ sind städtebauliche Regelungen erforderlich, um zusätzliche Baurechte für Wohnbebauung schaffen zu können.

Als **wesentliche Ergänzungen** des Bebauungsplans sind im Ergänzungsbereich an der ‚Wasserstraße‘ vorgesehen:

- Festsetzung von reinen Wohngebieten,

- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen,
- Festsetzung grünordnerischer sowie gestalterischer Regelungen,
- Festsetzung öffentlicher Grünflächen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

Aus dem Umweltbericht (Kapitel C der Begründung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen) zum Bebauungsplan:

Schutzgut Boden:

Bodenversiegelung, Beeinträchtigung durch die Bodenbeschaffenheit, Bodenfunktionen

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer, Grundwasser

Schutzgut Tiere:

Brutvögel (Amsel, Blaumeise, Gartengrasmücke, Girlitz, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Star und Zilpzalp), Fledermäuse (Breiflügel-Fledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus)

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Arten für den Ergänzungsbereich an der ‚Wasserstraße‘

Schutzgut Pflanzen:

Vegetation

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter:
Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Desweiteren werden die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild sowie Mensch beschrieben und bewertet.

Es liegen gutachterliche Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten/Themenblöcken für den Ergänzungsbereich an der ‚Wasserstraße‘ vor:

Schutzgut Tiere:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan 45 – Karl-Marx-Straße, 8. Änderung, Bereich Wasserstraße vom August 2013
- Gutachten zu Bestandsanalyse und Eingriffsbewertung zum B-Plan Nr. 45 – Karl-Marx-Straße, 8. Änderung: Ergänzungsbereich Wasserstraße) vom September 2013

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung liegen zu folgenden Belangen aus:

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmale, erhaltenswerte Gebäude, Bodendenkmale, denkmalpflegerische Sichtbeziehungen

Schutzgut Wasser:

Wasserwirtschaft, Hydrologie, Gewässer- und Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung, Versickerung, Niederschlagswasser

Schutzgut Mensch:

Verkehrslärm, Schallschutz an Gebäuden

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Gleichzeitig wird die in diesem Bebauungsplan zitierte DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zur Einsicht bereit gehalten.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ 8. Änderung und Ergänzung, Teilbereich „ufernahe Baugrundstücke“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen findet statt vom:

10. Juni 2014 bis 11. Juli 2014

Ort:

Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage,
im Flurbereich

Zeit:

montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information:

Frau Eichler
Zimmer 825, Tel.: 2 89- 25 27
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung einschließlich Umweltbericht in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Teilung des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“ in die Bebauungspläne Nr. 122-1 „Glienicke Winkel“ und Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße / Concordiaweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“ in die Bebauungspläne Nr. 122-1 „Glienicke Winkel“ und Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans **Nr. 122-1 „Glienicke Winkel“** umfasst den nördlichen Bereich des bisherigen Geltungsbereichs. Er umfasst eine Fläche von ca. 1,36 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden: durch die Straße ‚An der Sternwarte‘ und die Hermann-Maaß-Straße,
- im Osten: durch die Süd-Ost-Grenze der Kleingartenanlage „Glienicke Winkel“ sowie die südöstliche Grenze der Flurstücke 118, 119, 135 tw.,
- im Süden: durch die südliche Grenze der Kleingartenanlage „Glienicke Winkel“,
- im Westen: durch die westliche Grenze der Kleingartenanlage „Glienicke Winkel“.

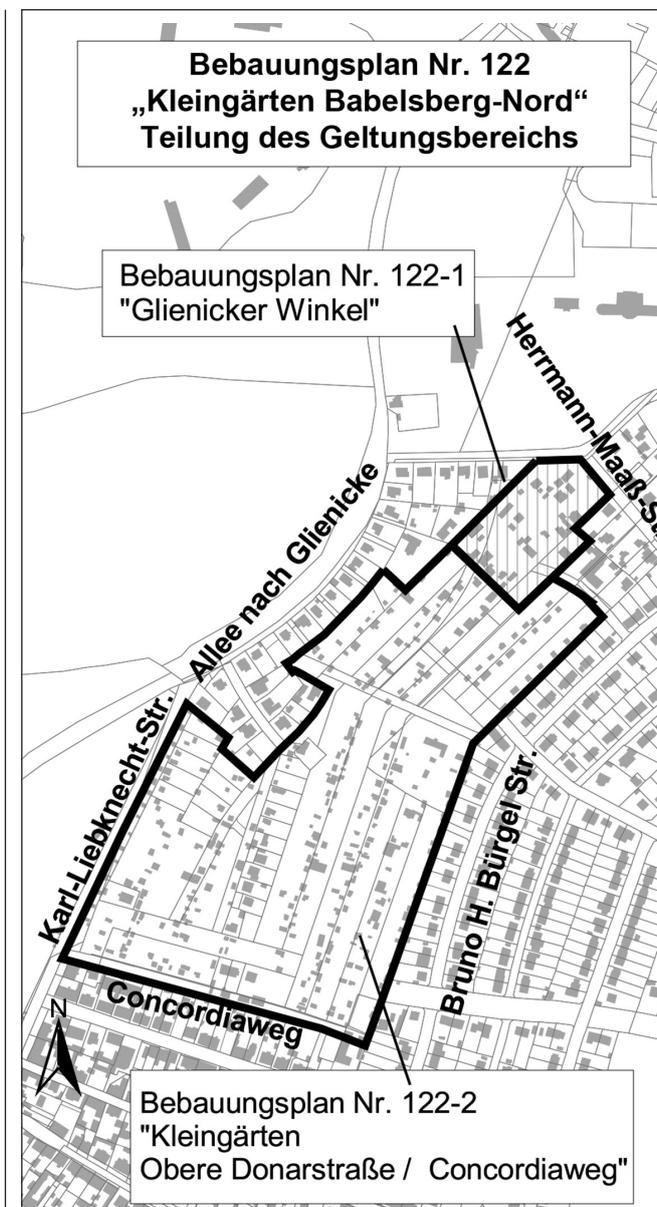
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans **Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“** umfasst eine Fläche von ca. 12,65 ha in den folgenden Grenzen:

- Im Norden: Rückseiten der am Glienicke Winkel gelegenen Grundstücke und Bruno-H.-Bürgel-Straße,
- Im Osten: Rückseiten der an der Bruno-H.-Bürgel-Straße gelegenen Grundstücke,
- im Süden: südliche Grenze des Concordiawegs sowie die Südseite des Flurstücks 180/1,
- im Westen: Karl-Liebknecht-Straße und die Rückseiten der Grundstücke an der ‚Allee nach Glienicke‘ und Rückseite der Grundstücke Hoher Weg bzw. Südseite der Oberen Donarstraße.

Die Lage der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 122-1 „Glienicke Winkel“ und Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ sowie Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs und die öffentliche Auslegung

des Bebauungsplans Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ beschlossen. Mit der Erweiterung werden im Norden die Verkehrsflächen der Bruno-H.-Bürgel-Straße

sowie und Westen die Flurstücke 59 und 60 in den Geltungsbereich mit einbezogen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich Babelsbergs, angrenzend an den historisch gewachsenen Siedlungsbereich um das Zentrum von Babelsberg, die Gagfah-Siedlung und in unmittelbarer Nähe zum Park Babelsberg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- Im Norden: Rückseiten der am Glienicker Winkel gelegenen Grundstücke und Nord- und Westseite der am Stichweg der Bruno-H.-Bürgel-Straße gelegenen Grundstücke,
- Im Osten: Rückseiten der an der Bruno-H.-Bürgel-Straße gelegenen Grundstücke,
- im Süden: südliche Grenze des Concordiawegs sowie die Südseite des Flurstücks 180/1,
- im Westen: Karl-Liebknecht-Straße, teilweise Allee nach Glienicke und die Rückseiten der Grundstücke an der Allee nach Glienicke und Rückseite der Grundstücke Hoher Weg bzw. Südseite der Oberen Donarstraße.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,65 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Sicherung der Kleingartenanlagen und Integration der vorhandenen dauerbewohnten Häuser bzw. die Sicherung in ihrer bestehenden Nutzung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

Aus dem Umweltbericht (Kapitel C der Begründung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen) zum Bebauungsplan:

Schutzgut Boden:

Bodenversiegelung, Bodenfunktionen

Schutzgut Wasser:

Grundwasser

Schutzgut Tiere:

Brutvögel (Busch- und Baumbrüter, Höhlen- und Nieschenbrüter), Kleinsäuger (Fledermausarten) und Wirbellose

Schutzgut Pflanzen:

Vegetation

Schutzgut Mensch:

Erholungsnutzung, Lärmimmissionen.

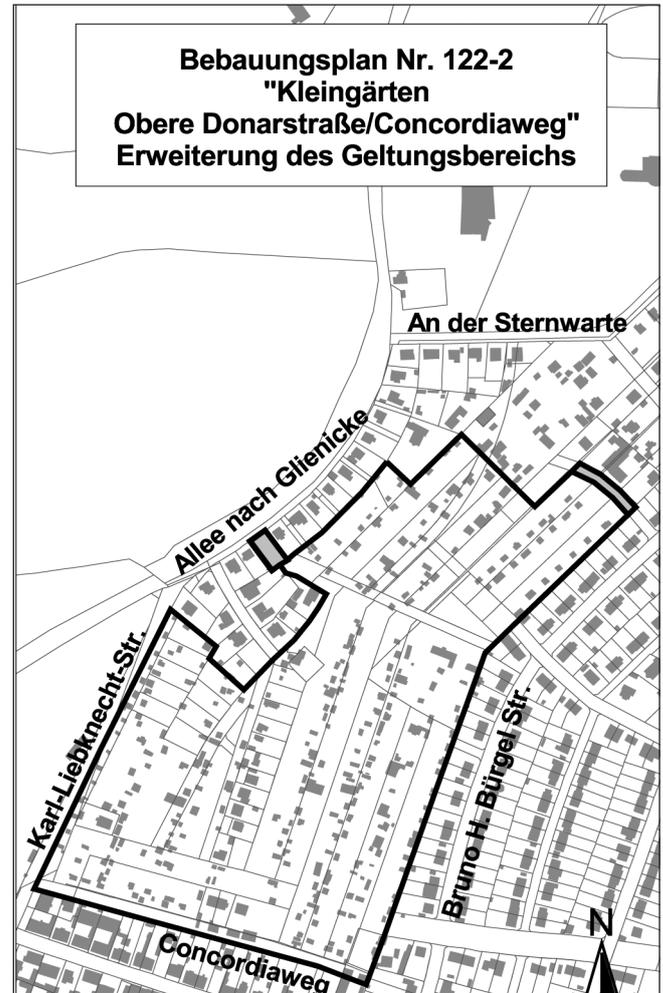
Desweiteren werden die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und andere Sachgüter beschrieben und bewertet.

Es liegen keine gutachterlichen Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung liegen zu folgenden Belangen aus:

Schutzgut Wasser:

Wasserwirtschaft, Hydrologie, Gewässer- und Hochwasserschutz, Versickerung, Niederschlagswasser
Schutzgüter Tiere und Pflanzen: Singvögel, Hornissen, Fledermäuse, Obstbäume



Schutzgut Mensch:

Verkehrslärm, Schadstoffimmissionen, Sport- und Freizeitlärm
Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Bodendenkmale

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße / Concordiaweg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet statt vom:

10. Juni bis 11. Juli 2014

Ort: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage,
im Flurbereich

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Eichler
Zimmer 825, Tel.: 289 - 25 27
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis
18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer
Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung einschließlich Umweltbericht in das Internet ein-

gestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg“ Teilbereich Glienicker Winkel

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat gemäß der §§ 14, 16 i. V. m. § 17 Abs.1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]) i.V.m. § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.05.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die Veränderungssperre

Der § 4 „ Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre“ der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“, Teilbereich Glienicker Winkel der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.Juni 2013 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 9/2013 für die Landeshauptstadt Potsdam vom 27.Juni 2013, S. 11) wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt geändert:

„Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um 1 Jahr für den Zeitraum vom 27. Juni 2015 bis zum 26. Juni 2016 verlängert.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg-Nord“, Teilbereich Glienicker Winkel tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Es wird folgender Hinweis gegeben:

Bekanntmachungsanordnung „Kleingärten Babelsberg-Nord“

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 122 „Kleingärten Babelsberg“ Teilbereich Glienicker Winkel wird hiermit gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 und gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gegeben.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland) gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 102/1, 102/2, 103, 111, 112/2, 112/5, 112/6, 113/1, 113/2, 113/5, 113/6, 114/2, 115/3, 115/4, 115/5, 115/6, 115/7, 116, 117, 118, 119, 120, 173, 174, 175, 176, 178, 179, 180, 181, 184 und 185, Flur 2, Gemarkung Fahrland in den folgenden Grenzen:

Er wird begrenzt

- im Norden: landwirtschaftlich genutzte Flächen, Übergang zur freien Landschaft
- im Osten: Döberitzer Straße mit angrenzenden Grundstücken
- im Süden: Ortslage Fahrland, Ketziner Straße und Bestandsbebauung
- im Westen: Regenbogenschule Fahrland/Halbtagschule, Straße „Am Friedhof“

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine behutsame Ergänzung der Wohnbebauung im Bereich des Fahrländer Friedhofs und der angrenzenden Grundstücke geschaffen werden. Bisher brach liegende Bereiche von Grundstücken sollen zur Vervollständigung der dörflichen Strukturen bebaut werden.

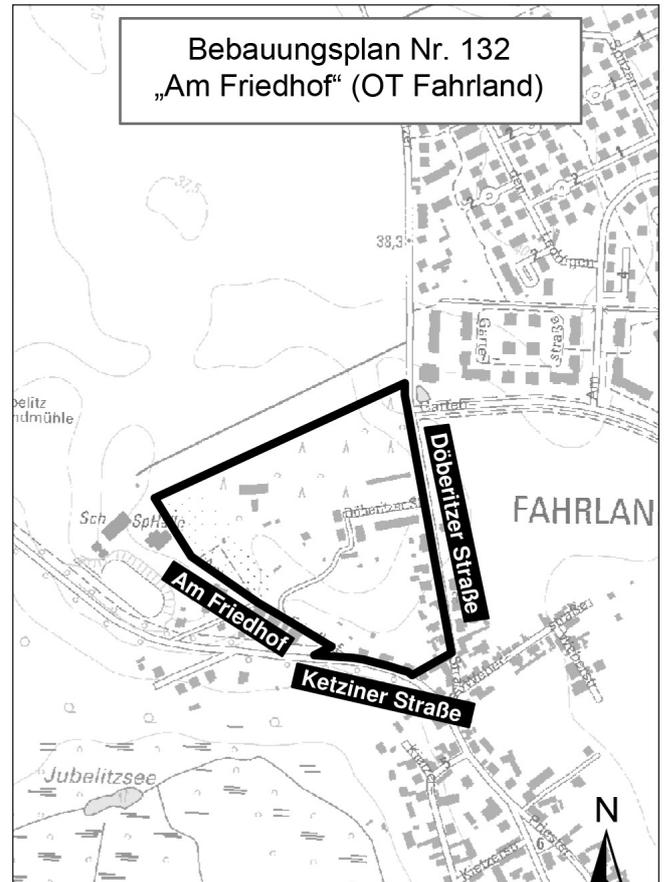
In Zusammenhang mit der Notwendigkeit einen sicheren Schulweg von der Döberitzer Straße zur Regenbogenschule westlich des Plangebietes herzustellen und dem innerhalb des Plangebietes gelegenen Fahrländer Friedhof eine gesicherte Erschließung und eine Lösung der Stellplatzproblematik anzubieten, ergibt sich die Notwendigkeit einer Bebauungsplanung und einer damit einhergehenden geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Planungsziele

Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 132 „Am Friedhof“ (OT Fahrland) soll Planungsrecht für ein 8,3 ha großes Wohngebiet geschaffen werden. Das vordergründige Planungsziel besteht darin, die vorhandene Wohnfunktion durch die Entwicklung kleinteiliger Reihen- und Einfamilienhäuser zu stärken. Für die bestehende Wohnbebauung wird eine entsprechende Erschließung gesichert.

Zudem ist die Herstellung eines Fuß-/ Radweges zur sicheren Anbindung der Regenbogenschule Fahrland vorgesehen. Darüber hinaus dient die Aufstellung des Bebauungsplans einer angemessenen Erschließung, sowie der Sicherung eines Parkplatzes für den angrenzenden Friedhof.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.



Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 30. Juni bis 01. August 2014

- Ort : Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit : montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Informationen: Frau Hentschel, Zimmer 838, Tel.: 2 89-25 23
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Vorentwurf des Bebauungsplans mit seiner Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung mit dem Umweltbericht in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 140 „Steinstraße/Kohlhasenbrücker Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Steinstraße/Kohlhasenbrücker Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 326/1, 708, 709 und 710 der Flur 6 in der Gemarkung Drewitz.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,46 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Landeshauptstadt Potsdam im nordöstlichen Bereich der Gemarkung Drewitz und wird im Norden durch das Behördenzentrum Steinstraße, im Osten durch die Kohlhasenbrücker Straße, im Süden durch die Großbeerenstraße bzw. das an der Großbeerenstraße gelegene Flurstück 700 (JET-Tankstelle) sowie im Westen durch die Steinstraße begrenzt.

Auf einer etwa 1,00 ha großen Teilfläche im Westen des Plangebietes wurde 1977 ein Garagenkomplex mit etwa 80 Garagen errichtet, der jedoch nicht mehr genutzt wird und bereits zu großen Teilen abgerissen wurde. Dieser Teil des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Gemischte Baufläche dargestellt. Das im Westen gelegene Flurstück 708 und das im südöstlichen Randbereich gelegene Flurstück 710 sind im Bestand Teil der Straßenverkehrsflächen der Steinstraße bzw. der Großbeerenstraße. Die übrigen Flächen (ca. 2,36 ha) sind bisher unbebaut und verfügen über einen dichten, überwiegend aus Kiefern bestehenden, Baumbestand. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist dieser Teil des Plangebietes als Waldfläche dargestellt. Das Plangebiet befindet sich in Privateigentum.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

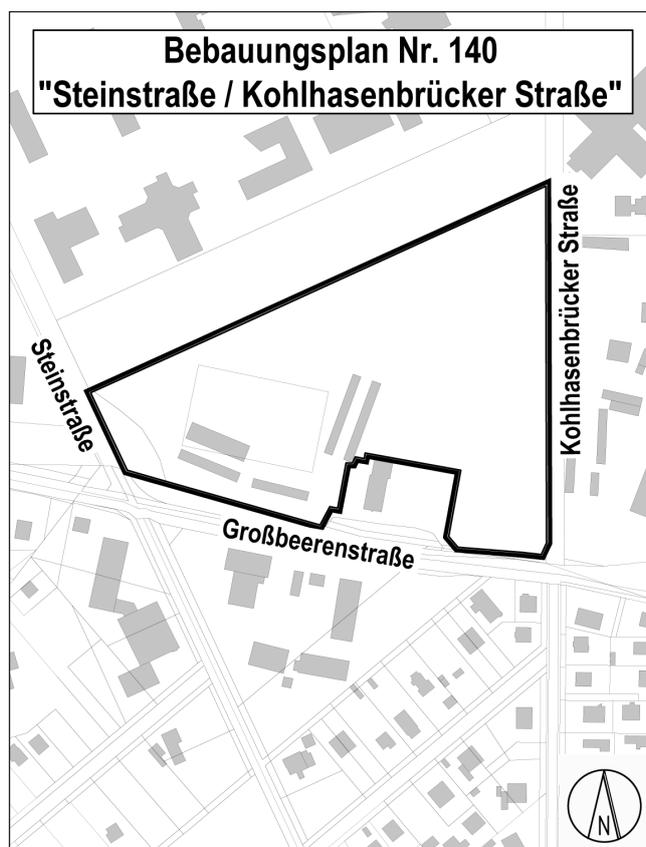
Anlass für die Planung ist die Absicht, i. V. m. einer an der Ecke Steinstraße/Großbeerenstraße bereits gegenwärtig auf Grundlage von § 34 BauGB (Innenbereich) zulässigen Bebauung das gesamte Plangebiet auf der Grundlage eines zusammenhängenden städtebaulichen Gestaltungskonzeptes als Wohnbaustandort in mehrgeschossiger Bauweise zu entwickeln.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, weil die Umsetzung der Planungsvorstellungen nur im Bereich der westlichen Teilfläche mit dem derzeitigen Baurecht vereinbar ist (§ 34 BauGB). Die übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind gegenwärtig als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen sowie nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar – Darstellung als Waldfläche – und stehen ohne die Durchführung eines förmlichen Planverfahrens für die gewünschte städtebauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung auf den für die Wohnnutzung vorgesehenen Flächen und zur Sicherung von Flächen im Plangebiet, auf denen die vorhandenen Grünstrukturen zu erhalten sind, ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zusammenhängende städtebauliche Entwicklung des Plangebietes.



Das Plangebiet soll im Osten von der Kohlhasenbrücker Straße aus und im Westen von der Steinstraße aus verkehrstechnisch erschlossen werden. Die bereits jetzt als Verkehrsflächen genutzten Flurstücke 708 (Steinstraße) und 710 (Großbeerenstraße) sollen als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden.

Außer auf der östlich der Tankstelle für eine Bebauung vorgesehenen Teilfläche an der Ecke Großbeerenstraße und den zur Realisierung der Verkehrserschließung des Plangebietes benötigten Teilflächen soll der Waldbaumbestand entlang der Kohlhasenbrücker Straße in einer Breite von mindestens 20 m erhalten bleiben.

Im übrigen Teil des Plangebietes sollen überwiegend 4- bis 5-geschossige Wohngebäude in offener Bauweise (Mehrfamilienhäuser) errichtet werden.

Zuvor ist zu prüfen, wie die geplanten Eingriffe in die vorhandene Waldfläche minimiert werden können. Dazu ist eine Variantenabwägung im Zusammenhang mit der umweltfachlichen Untersuchung durchzuführen.

Bei der Entwicklung der Planinhalte sind die umweltbezogenen als auch die grünplanerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Artenschutz erstrecken.

Da der Bebauungsplan nicht für den gesamten Geltungsbereich aus den gegenwärtigen Darstellungen des Flächennutzungsplans

zungsplans zu entwickeln ist, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Steinstraße / Kohlhasenbrücker Straße“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor; zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der Bebauungsplan bedarf der Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ (OT Neu Fahrland)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ (OT Neu Fahrland) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 7/3, 8/4, 8/5, 10, 11/4, 11/13, 11/15, 11/18, 12/9, 12/10, 14 (teilw.), 80, 83 und 84, Flur 3, Gemarkung Neu Fahrland in den folgenden Grenzen:

im Norden: durch die Nedlitzer Nordbrücke
im Osten: durch die westliche Geltungsbereichsgrenze des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 7 „Nordufer Insel“ (OT Neu Fahrland)
im Süden: durch das Flurstück Nr. 13/5
im Westen: durch den Weißen See

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

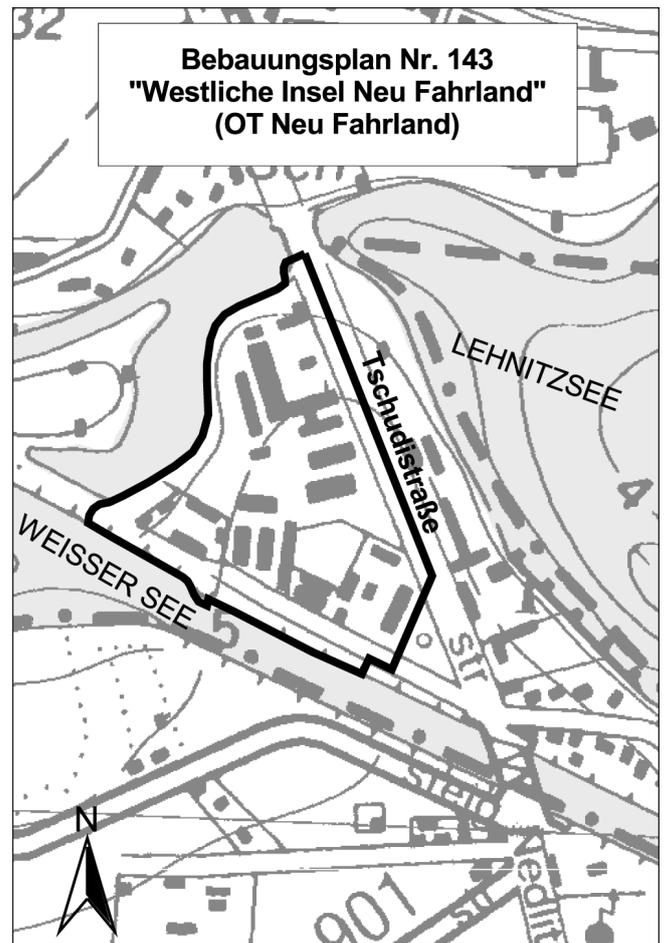
Bestehende Situation

Die Gemeindevertretung der bis Ende 2003 noch zum Amt Fahrland gehörenden und seitdem als Ortsteil in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliederte Gemeinde Neu Fahrland, hat am 23.02.1994 für die Flächen westlich der B 2 (Tschudistraße) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ortszentrum Insel“ gefasst. Am 16.05.2002 hat die Gemeindevertretung Neu Fahrland für die Flächen östlich der B 2 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nordufer Insel“ gefasst.

Nach der Gemeindegebietsreform wurde das Bebauungsplanverfahren „Ortszentrum Insel“ von der Landeshauptstadt Potsdam aufgegriffen und unter Einbeziehung der Flächen des Bebauungsplans „Nordufer Insel“ unter dem Titel „Insel Neu Fahrland“ weitergeführt. Im November 2006 wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und im Dezember 2007 die förmliche Behördenbeteiligung durchgeführt. Aufgrund eines eingeleiteten Insolvenzverfahrens der Grundstückseigentümerin konnte der Bebauungsplan seit Ende 2007 nicht weitergeführt werden.

Zwischenzeitlich wurde im April 2013 das o.g. Insolvenzverfahren mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt. Ende 2013 wurden die Planungen für den westlichen Teilbereich der Insel durch die beauftragte Projektleitung wieder aufgegriffen. Die städtebauliche Entwicklung der Westseite der Insel Neu Fahrland soll daher im Bebauungsplan Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ (OT Neu Fahrland) weitergeführt werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung



geschaffen werden, die dem umgebenden Landschaftsbild auf der Neu Fahrländer Insel gerecht wird.

Die Fläche ist mehrfach überformt und hat mit dem Persiusbau und dem Gutsverwalterhaus ihre denkmalschutzrechtlich relevanten Zeugnisse. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist die Fläche, ausgenommen der Uferbereiche, als Wohnbaufläche und gemischte Baufläche dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Insel Neu Fahrland verfügt über ein außergewöhnliches landschaftliches und kulturelles Potential, dem die überwiegend gewerbliche bzw. brach liegende Nutzung sowie der Zustand der bestehenden Bebauung nicht gerecht werden. Gemäß § 1

Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung vor Ort erforderlich ist. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Landeshauptstadt Potsdam dieser Forderung durch die Aufstellung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nachgekommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen noch keine rechtskräftigen Vorgaben.

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet gesichert werden.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2013 beschlossene Richtlinie zur Kostenbeteiligung bei der Baulandentwicklung (DS 12/SVV/0703) ist anzuwenden.

Planungsziele

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sollen folgende grundlegende Planungsziele verfolgt werden:

- Entwicklung von Bebauungsstrukturen, die eine Abschirmung der von der Tschudistraße aus zu erwartenden Immissionsbelastungen bei hoher städtebaulicher Qualität sicherstellen
- Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes sowie eines geordneten Stadtraumes als Einlasssituation in die Kernstadt der Landeshauptstadt Potsdam von Norden sowie zur Identifikation für den Ortsteil Neu Fahrland
- Sicherung der im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam dargestellten Dichtewerte der Bebauung (GFZ 0,2 - 0,5)
- Orientierung der Neubebauung nicht an der Dichte der gegenüberliegenden Straßenseite sondern unter Beachtung der Maßstäblichkeit der Villa Persius, als zentrales städtebauliches Element und hervorzuhebender Solitär der künftigen Bebauung
- Einbeziehung der historischen Strukturen der Hofanlage des alten Gutshofes unter Beachtung der Kubaturen des denkmalgeschützten Bestandes
- Schaffung kleinteiliger Nahversorgungsstrukturen entlang der Tschudistraße gemäß Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam. Es soll die Möglichkeit der Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes gefördert werden
- Sicherstellung einer angemessenen ÖPNV-Anbindung auch der angrenzenden Ortsteile über eine Straßenbahn- oder Busspur (Aufweitung der Tschudistraße nach Westen). Hierbei ist zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine zweigleisige Tramtrasse realisiert werden kann. In diesem Zusammenhang soll auch eine Nordumfahrung des Ortsteils geprüft werden
- Erschließung der Uferlandschaft durch Schaffung einer öffentlich nutzbaren Wegeverbindung aus dem Zentrum des Baugebietes zum Sacrow-Paretzer-Kanal/Nedlitzer Durchstich und Anbindung an den dort verlaufenden, zur Bundeswasserstraße gehörenden Betriebsweg
- Stärkung und Entwicklung der landschaftlichen Potentiale der Insel
- im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob und inwieweit ein Uferweg um die Insel und eine freie Begehrbarkeit des

Ufers für alle Potsdamerinnen und Potsdamer (Öffentlichkeit/Allgemeinheit) ermöglicht werden kann.

Für das Plangebiet ist ein städtebauliches Gutachterverfahren durchzuführen.

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob und inwieweit das Gelände der MEAB städtebaulich/konzeptionell überplant werden sollte, um die wohnbauliche Entwicklung zu arrondieren und eine ergänzende Erschließung des Plangebietes zu ermöglichen, ohne jedoch den Fortbestand des Betriebsstandortes aktuell zu gefährden. Auch die Integration eines Verwaltungsgebäudes in die Wohnbebauung ist grundsätzlich möglich.

Die städtebaulich-qualitativen Rahmenbedingungen sind auf geeignete Weise im weiteren Planverfahren im Rahmen der Entwicklung von Planungsalternativen auszuloten.

Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die umweltbezogenen als auch die grünplanerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Arten- und Immissionsschutz erstrecken.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 ferner beschlossen, dass die Schaffung von neuen Baurechten durch den Bebauungsplan den zu vorigen Abschluss eines Kostentragungsvertrags und die Zustimmungserklärung zur Richtlinie zur Kostenbeteiligung bei der Baulandentwicklung (DS 12/SVV/0703) durch die Grundstückseigentümerin voraussetzt.

Gesetzliche Voraussetzungen

Die gesetzliche Grundlage für die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), liegt vor, zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam entwickelt werden.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam Teilbereich „Innenstadt“, 1. Änderung vom 14.01.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgK-

Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13 [Nr.9])

- § 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 2-4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 2)

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriff

Die Satzung gilt für sämtliche Werbeanlagen gemäß § 9 BbgBO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in dem Teilbereich Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Der räumliche Geltungsbereich und die Gebietseinteilung der Satzung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung im Maßstab 1:3.000 dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

(3) Anforderungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Erlaubnispflicht

(1) Das Errichten und das Ändern von Werbeanlagen, die nach der BbgBO baugenehmigungsfrei gestellt sind und mehr als 1 m² (2/1 Bogen) Ansichtsfläche überschreiten, erfordern im Geltungsbereich dieser Satzung eine Erlaubnis. Keiner Erlaubnis bedürfen Werbeanlagen für Werbung zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes.

(2) Die Erlaubnis erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam.

Teil 2 Anforderungen an Werbeanlagen

§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich

(1) Werbeanlagen sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

die architektonischen Elemente der Fassadengliederung z. B. Bauteile wie Gesimse, Pilaster, Risalite, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichnungen oder Inschriften nicht verdecken und in Größe, Farbe, Proportionen, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität mit der Gestaltung der Fassade abgestimmt sind und sich der Fassadenfläche, auf der sie befestigt sind, unterordnen und keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen und nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen und nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.

(2) Ausnahmsweise dürfen sie bis zur Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe, für das geworben wird nicht im Erdgeschoss, sondern darüber ausgeübt wird.

(3) Transparente, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen oder Feste geben, können für die Zeitdauer der Veranstaltungen oder Feste, für die geworben wird, einschließlich in einem Zeitraum von vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung oder des Festes, jedoch längstens für die Dauer von zwei Monaten angebracht werden.

§ 6 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit besonderem Schutzstatus

(1) In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- sie sich an der Stätte der Leistung befinden und
- sie eine Einzelfläche von 2 m² (4/1 Bogen) nicht überschreiten und
- sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
- sie nur an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind und an Höfen im Blockinnenbereich, die öffentlich zugänglich sind, angebracht werden und
- sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm ausgeführt werden;
- sie als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten und
- die Fläche, die für Werbung auf Schaufenstern, Fenstern und Glastüren einer Fassade vorgesehen ist, insgesamt eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreitet;
- sie als Schaukästen eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreitet und sie unbeleuchtet ausgeführt werden.

Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichteintritt seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt und sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

(2) In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger rechtwinklig angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben c und d erfüllen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Eine Beleuchtung ist zulässig, die keine Beleuchtungswirkung in den Straßenraum entfaltet.

(3) Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen in der Fußgängerzone Potsdams (Brandenburger Straße) und den folgenden Nebenstraßen der Brandenburger Straße nämlich Am Bassin, Friedrich-Ebert-Straße von der Hegelallee bis zur Charlottenstraße, Charlottenstraße, Gutenbergstraße, Jägerstraße, Dortustraße, Lindenstraße und Hermann-Elflein-Straße pro Ladeneinheit an einer Fahrradabstellanlage oder einen Werbeaufsteller ausgeführt werden. Sie dürfen insgesamt zwei Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten.

Die Fahrradabstellanlage oder der Werbeaufsteller können im Oberstreifen oder im Unterstreifen der Brandenburger Straße oder der genannten Nebenstraßen der Brandenburger Straße vor der Ladeneinheit aufgestellt werden. Der gepflasterte Oberstreifen wird durch die Hausfassade und den Granitplattenstreifen abgegrenzt. Der nutzbare, gepflasterte Unterstreifen wird begrenzt vom Granitplattenstreifen und der Fahrbahn. Die Fahrbahn und die Granitplattenstreifen sind von jeglichen Werbeanlagen freizuhalten.

In den Straßen bzw. Straßenabschnitten, in denen kein Granitplattenstreifen vorhanden ist, darf die Aufstellung nur direkt an der Hauswand erfolgen.

§ 7 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit Schutzstatus

(1) In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % dieser Fassadenfläche und eine Gesamtgröße von 4 m² (8/1 Bogen) nicht überschreiten und

- b) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
- c) sie an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und
- d) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift und
- e) sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichteintritt seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt und
- f) sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden.

(2) In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger an Fassaden eines Gebäudes rechtwinklig angebracht sind und nur bis zu 80 cm in den Straßenraum hineinragen, sie zwei Ansichtsflächen aufweisen, welche eine Fläche von 1 m² (2/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben b, c, e und f erfüllen.

§ 8 Anforderungen an Werbeanlagen im Gebiet mit Schutzstatus Wohnen

(1) In den Gebieten mit Schutzstatus Wohnen sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- a) sie sich an der Stätte der Leistung befinden und
- b) sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % dieser Fassadenfläche und eine Gesamtgröße von 4 m² (8/1 Bogen) nicht überschreiten und
- c) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
- d) sie an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und
- e) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm ausgeführt werden und
- f) sie unbeleuchtet ausgeführt werden.

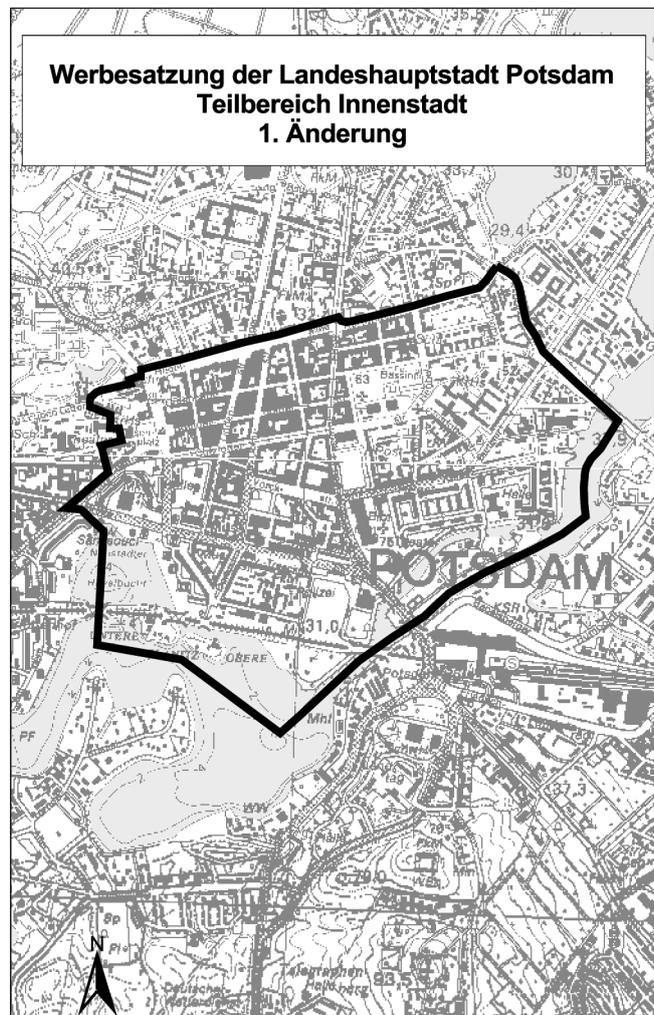
(2) In den Gebieten mit Schutzstatus Wohnen sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger an Fassaden eines Gebäudes rechtwinklig angebracht sind und nur bis zu 80 cm in den Straßenraum hineinragen, sie zwei Ansichtsflächen aufweisen, welche eine Fläche von 1 m² (2/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben a, c, d und f erfüllen.

§ 9 Anforderungen an Werbeanlagen in den öffentlich gewidmeten Flächen von Hauptverkehrsstraßen

In den öffentlich gewidmeten Flächen von Hauptverkehrsstraßen (Berliner Straße, Am Kanal, Yorckstraße, Dortustraße (zwischen Yorckstraße und Breite Straße), Breite Straße, Lange Brücke, Zeppelinstraße, Schopenhauerstraße, Hegelallee, Kurfürstenstraße, Behlertstraße) sind folgende Werbeanlagen bis zu einer Größe von 12 m² (24/1 Bogen) je Ansichtsfläche und einem Abstand von mindestens 100 m zueinander zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen
- b) Fremdwerbung an Litfaßsäulen mit Wechselanschlag
- c) Fremdwerbung
- d) Werbetafeln, auch hinterleuchtet
- e) Werbeuhren.

Ungeachtet dieser Abstandsbedingungen sind Werbetafeln, auch hinterleuchtet, an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs zulässig.



§ 10 Anforderungen an Werbeanlagen an Bauzäunen und auf Baugerüsten

Die Einschränkungen der § 5 bis § 8 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die bis zu einer Höhe von 2,0 m an Bauzäunen errichtet werden sollen, sowie an Baugerüsten. In diesen Fällen darf die Werbeanlage nur während der Dauer der Bauarbeiten bestehen.

Teil 3 Schlussbestimmungen (Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten)

§ 11 Abweichung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine Werbeanlage ohne die nach § 4 dieser Satzung erforderliche Erlaubnis errichtet oder
 - eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 14.01.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlagen: Anlage 1 Zeichnerische Darstellung des Teilbereichs Innenstadt der Werbesatzung (Maßstab 1 : 3.000)
Anlage 2 Zeichnerische Darstellung von Ober- und Unterstreifen in der Brandenburger Straße und Nebenstraßen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Januar 2014 wird hiermit gemäß § 22 Nr. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04. März 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Werbesatzung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 20. Januar 2014 zur Anzeige gebracht worden. Es wurde keine Beanstandung geäußert.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden zeichnerischen Darstellung des Teilbereichs sowie die Begründung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung gemäß § 22 Nr. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04. März

2009 werden die Satzung und die zur Satzung gehörende zeichnerische Darstellung der 1. Änderung der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereichs „Innenstadt“ sowie die Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Hegelallee 6 – 8, Haus 1, im Flur der 8. Etage in der Zeit vom

10. 06. 2014 bis 25.06.2014

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Bereich Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6-10,
Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Frau Olm, Zimmer 835, Tel.: 289-2511
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Internet: www.potsdam.de/bauen

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2014

Auf Grund

- § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 46)
- § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 47)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 12. Mai 2014 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2014 vom 06.01.2014 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 27.02.2014, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Am 15.06.2014 aus Anlass diverser kultureller Veranstaltungen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14.05.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Weiterführung der Straße „In der Feldmark“ im OT Golm in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]), wird die Weiterführung der Straße „In der Feldmark“ im OT Golm in 14476 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Straßenabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die Weiterführung der Straße „In der Feldmark“ befindet sich im OT Golm in 14476 Potsdam. Sie beginnt an dem bestehenden Abschnitt vor dem Haus-Nr. 6 und verläuft ca. 205 m bis auf die Kreuzung Karl-Liebknecht-Straße / Am Zachelsberg.

1.1 Lage der Straße:

In der Feldmark (Weiterführung)

Gemarkung: Golm

Flur: 1

Flurstück	1286	mit einer Fläche von	39,0 m ²
Flurstück	1287	mit einer Fläche von	167,0 m ²
Flurstück	1293	mit einer Fläche von	822,0 m ²
Flurstück	1296	mit einer Fläche von	943,0 m ²
Flurstück	1302	mit einer Fläche von	945,0 m ²
Flurstück	1308	mit einer Fläche von	1.193,0 m ²
Flurstück	1313	mit einer Fläche von	75,0 m ²
Flurstück	1316	mit einer Fläche von	59,0 m ²
		Gesamtfläche:	4.243,0 m ²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung:

Die Straße „In der Feldmark“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

2.2 Funktion:

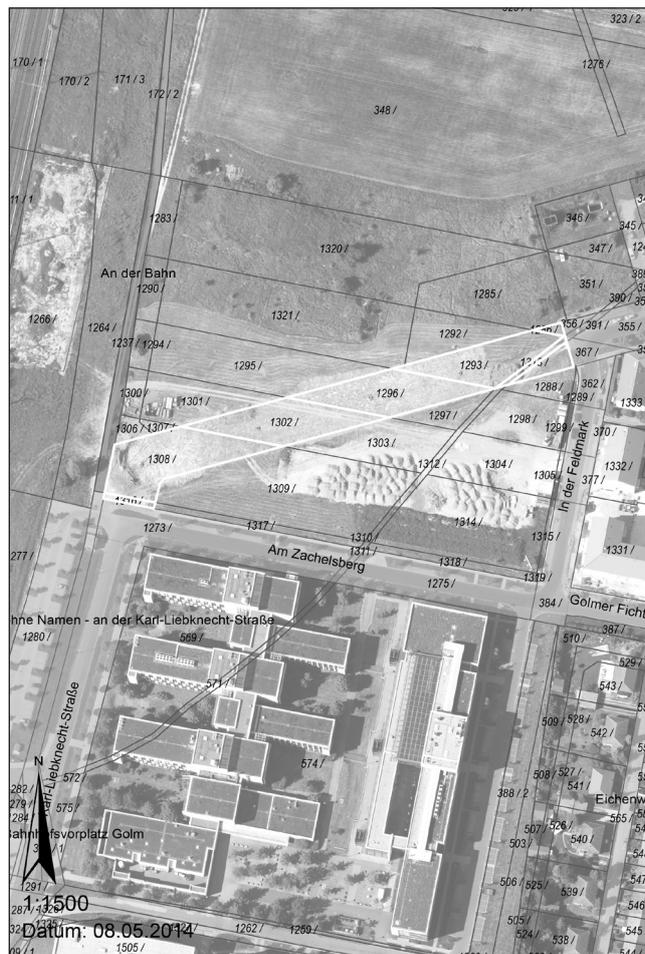
Haupterschließungsstraße

2.3 Träger der Straßenbaulast:

Landeshauptstadt Potsdam

2.4 Widmungsbeschränkungen:

keine



3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Potsdam, den 15.Mai 2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „An der Vogelwiese“ in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]), wird die Straße „An der Vogelwiese“ im Gemeindeteil Bornim in 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die Straße „An der Vogelwiese“ befindet sich im Gemeindeteil Bornim in 14469 Potsdam. Sie besteht aus zwei separaten, vom Hügelweg abgehenden Stichwegen. Der erste Stichweg beginnt in Verlängerung Pannenbergstraße und endet nach ca. 40 m in einem Wendehammer. Der zweite Stichweg beginnt gegenüber der Hausnummer Hügelweg 44 und endet nach 36 m ebenfalls in einem Wendehammer.

1.1 Lage der Straße:

An der Vogelwiese:

Gemarkung: Bornim

Flur: 5

Flurstück 526 mit einer Fläche von ca. 352,0 m²

Flurstück 527 mit einer Fläche von ca. 327,0 m²
Gesamtfläche ca. 679,0 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung:

Die Straße „An der Vogelwiese“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

2.2 Funktion:

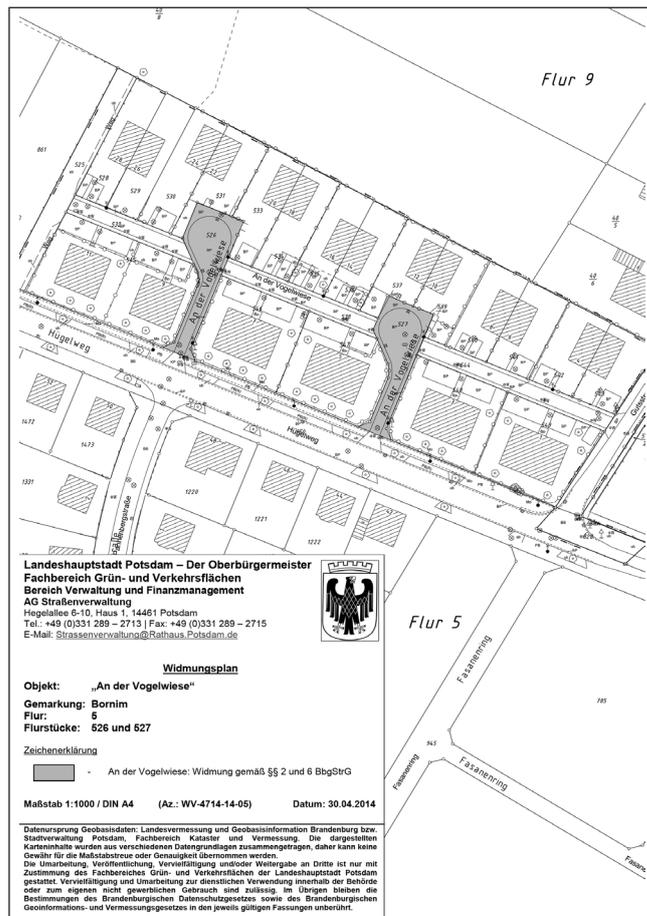
Anliegerstraße

2.3 Träger der Straßenbaulast:

Landeshauptstadt Potsdam

2.4 Widmungsbeschränkungen:

keine



3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Potsdam, den 15. Mai 2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt Plantage“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt Plantage“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im 1999 Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“ und umfasst ca. 7,5 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan dient der Umsetzung der Sanierungsziele. Im Rahmen der Wiederannäherung an den historischen Stadtgrundriss sollen im östlichen Teil des Geltungsbereiches die vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen bestandsorientiert gesichert und im westlichen Teil die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung des Areals Brockesches Palais/alte Feuerwache/Plantage und Rechenzentrum geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach Durchführung der ersten Öffentlichen Auslegung 2010 im Ergebnis eines Ideenwettbewerbs für den Bereich Langer Stall und alte Feuerwache 2012 sowie zweier daran anschließender und durch die Stadtverordnetenversammlung veranlasster Werkstattverfahren geändert und ergänzt. Diese Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans berühren die Grundzüge der Planung, weshalb gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Alle Änderungen konzentrieren sich auf den westlichen Teil des Geltungsbereichs, also die Plantage und das Areal Brockesche Palais, Langer Stall und alte Feuerwache.

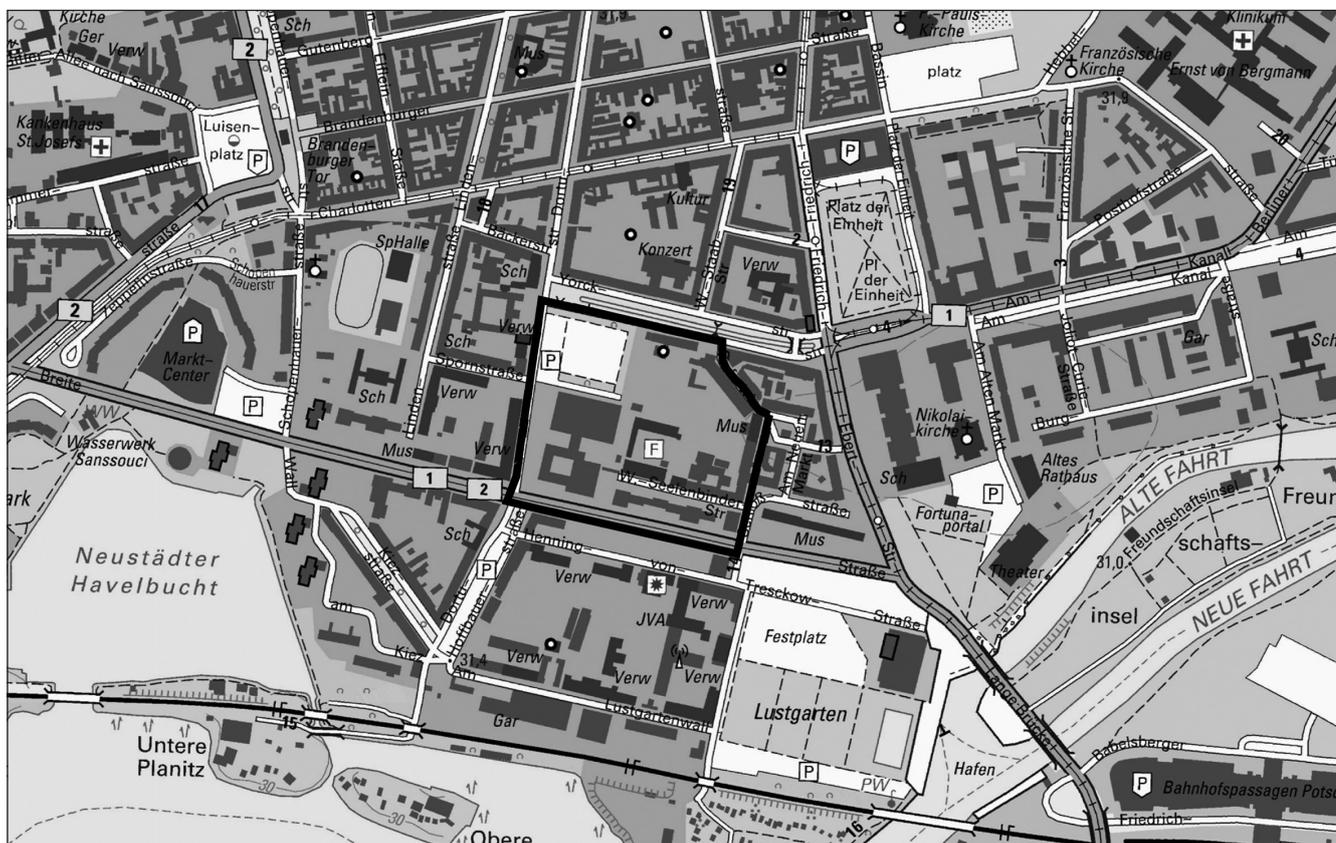
Sie umfassen im Wesentlichen eine Konkretisierung der Festsetzungen der Anordnung der überbaubaren Flächen sowie zum Maß der baulichen Nutzung. Für die privaten Grundstücke des Brockeschen Palais und nördlicher Langer Stall wurde die genehmigte Planung der bereits in Umsetzung befindlichen Bauvorhaben in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen. Im Bereich Plantage dienen die Änderungen der Stärkung der öffentlichen Grünflächennutzung durch Reduzierung der bisher vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten von Teilflächen für ruhenden und Anliegerverkehr sowie der planungsrechtlichen Sicherung der hier vorhandenen schulischen Sport- und Hortnutzungen der Dortuschule.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

Aus dem Umweltbericht (Kapitel II der Begründung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen) zum Bebauungsplan:

Schutzgut Boden:

Bodenversiegelung, Bodenfunktionen, Bodenverunreinigungen



Schutzgut Wasser:

Grundwasser

Schutzgut Klima und Lufthygiene:

Klimafunktionen und Luftschadstoffimmissionen

Schutzgut Arten und Biotope:

Biotoptypen, Geschützter Baumbestand, Fauna

Schutzgut Mensch:

Versorgung mit Wohn- und siedlungsnahen Grünflächen, freizeitorientierte Infrastruktur, Lärmimmissionen

Desweiteren werden die Umweltauswirkungen der Planung auf die genannten Schutzgüter sowie auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und andere Sachgüter beschrieben und bewertet.

Wesentliche gutachterliche Informationen liegen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten/Themenblöcken vor:

Schutzgut Boden:

Altlastensanierung

Schutzgut Arten und Biotope:

Biotoptypen, Artenschutz

Schutzgut Mensch:

Lärmimmissionen

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen sowie den bisher durchgeführten förmlichen Beteiligungen liegen zu folgenden Belangen aus:

Schutzgut Wasser:

Grundwasser

Schutzgut Arten und Biotope:

Fauna

Schutzgut Mensch:

Versorgung mit Wohn- und siedlungsnahen Grünflächen, freizeitorientierte Infrastruktur, Lärmimmissionen

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 1 gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen findet statt vom:

10. Juni bis zum 11. Juli 2014

Ort: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister, Bereich Stadterneuerung,
Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage, im Flurbereich

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Herr Beyer
Zimmer 238, Tel.: 2 89- 32 29
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung einschließlich Umweltbericht in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 16.5.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Grundstücksmarktbericht 2013 – Landeshauptstadt Potsdam

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam hat den 22. Bericht über die Entwicklung des Potsdamer Grundstücksmarktes veröffentlicht. Er kann in gebundener Drucksache oder als CD-ROM zum Einzelpreis von 30,00 € über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 402 bezogen werden.

Potsdam, 22.05.2014

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Öffnungszeiten:

Di	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Do	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 0331/289 3182
E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.potsdam.de
Fax: 0331/289 84 3183

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Einladung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren zur Mitgliederversammlung

Termin: 20.06.2014
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Ortsteilbüro Uetz Dorfstraße 15
14476 Potsdam OT Uetz-Paaren

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht Jahresabschluss zum 31.03.2014
3. Bericht Kassenprüfung durch Kassenprüfer 01.04.2013 – 31.03.2014
4. Beschluss Entlastung des Vorstandes 01.04.2013 – 31.03.2014
5. Beschluss Höhe Reinertrag 01.04.2013 – 31.03.2014

6. Wahl Kassenprüfer Wirtschaftsjahr 2014-2015
7. Beschluss finanzielle Unterstützung Dorffest Uetz-Paaren
8. Beschluss Erwerb Raubtierfallen zur Unterstützung Jägerschaft Uetz-Paaren
9. Informationen zum Jagdjahr 2013-2014

Die Einladung wird hiermit gemäß §9 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren ortsüblich bekanntgemacht.

Landeigentümer südwestlich der B 273 des Ortsteiles Marquardt sind Mitglied der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren.

Der Vorstand

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 15. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 15.05.2014**

Die 15. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 26.06.2014 um 16:00 Uhr
im Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel GmbH
Konferenzraum 0.18, 0.19 – Erdgeschoss
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel**

statt.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
2.1 Beschluss Protokoll 24.10.2013

TOP 3: Regionalplan 2020
3.1 Stand Beteiligungsverfahren – mündlicher Bericht

3.2 Fallweise:
Textfassung Festlegungskarte und Anhänge 1 und 2 zum Regionalplan 2020,
Beschluss der Textfassung, der Festlegungskarte und der Anhänge 1 (Planungskriterien und weitergehende Erläuterungen) und 2 (Umweltbericht) zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2 Abs. 3 Gesetz Sanierungsplanung
Beschlussvorlage 15/03/01

3.3 Fallweise:
Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
Beschlussvorlage 15/03/02

TOP 4: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2011
Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2011 nach § 82 BbgKVerf
Beschlussvorlage 15/04/01

TOP 5: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2014
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2014 nach § 67 BbgKVerf, einschließlich Anlagen
Beschlussvorlage 15/05/01

TOP 6: Einwohnerfragestunde

TOP 7: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 8: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlüssen können in der Zeit vom 11.06.2014 bis 25.06.2014 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 15.05.2014

**Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung**



Jubilare Juni 2014

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

05. Juni 2014	Herr	Werner Krüger
08. Juni 2014	Frau	Vera Teslinski
11. Juni 2014	Frau	Annemarie Mücke
12. Juni 2014	Frau	Sigrid Hauptvogel
19. Juni 2014	Herr	Heinz Lüdemann
21. Juni 2014	Frau	Liselotte Schmidt-Arnold
24. Juni 2014	Frau	Rosa Hornemann
	Frau	Marianne Klapper
26. Juni 2014	Frau	Charlotte Rabisch
28. Juni 2014	Frau	Christa Stöckel
29. Juni 2014	Frau	Hildegard Zimmer
30. Juni 2014	Frau	Ursula Wosseng

100. Geburtstag

28. Juni 2014	Herr	Wilhelm Stintzing
---------------	------	-------------------

60. Ehejubiläum

05. Juni 2014	Eheleute	Ingeborg und Kurt Richter
	Eheleute	Christel und Horst Rosemeier
26. Juni 2014	Eheleute	Ursula und Robert Blum
	Eheleute	Waltraud und Heinz Treptow

65. Ehejubiläum

04. Juni 2014	Eheleute	Margarete und Werner Delor
09. Juni 2014	Eheleute	Marianne und Emil Hary
18. Juni 2014	Eheleute	Gertrud Jutta und Hermann Gottfried Wagner